

# **Satzung**

des

**Musikverein "LYRA" Schöllbronn e.V.**



## **§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der am 12. April 1920 gegründete Verein führt den Namen **"Musikverein "LYRA" Schöllbronn e.V."** nachfolgend kurz Verein genannt.
- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ettlingen unter der Nummer 303 eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Ettlingen-Schöllbronn.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
- (2) Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
- (3) Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
  - a) Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern.
  - b) Die Abhaltung regelmäßiger Musikproben.
  - c) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
  - d) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen.
  - e) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
  - f) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (5) Für den Verein besteht ein Verbandsanschluss zum Blasmusikverband Karlsruhe.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Dem Verein gehören an:
  - a) Aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker),
  - b) passive Mitglieder (fördernde Mitglieder).

- (2) Aktive Mitglieder sind die Musiker, Jugendmusiker sowie die Mitglieder des Vorstands nach § 10 und der Verwaltung nach § 11 dieser Satzung.
- (3) Passive Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.

## **§ 5 Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand.
- (2) Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren etc. sowie ergänzende Verbandsrichtlinien).
- (3) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
  - a) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
  - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht.

- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
- (4) Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen. Vom Verein überlassene Instrumente und Geräte sind verantwortungsvoll zu behandeln.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung dort festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) die Vorstandschaft,
- c) die Verwaltung.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und umfasst die Gesamtheit der Mitglieder.
- (2) In der Regel soll jährlich im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) stattfinden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn
  - a) die Verwaltung es beschließt,
  - b) der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins dies für nötig erachtet, oder
  - c) 1/10 der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen dies schriftlich bei der Vorstandschaft beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen berufen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und Dringlichkeit erforderlich wird. Die Berufung ist unter Angabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Stadt Ettlingen bzw. BNN oder schriftliche an die Mitglieder bekanntzugeben. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unbeachtlich der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft schriftliche eingereicht werden. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.

- (7) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft und der Verwaltung;
  - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer;
  - c) Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandschaft und der Verwaltung;
  - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
  - e) Wahl und Abberufung der Vorstandschaft und der Verwaltung mit Ausnahme des Musikervorstandes und des Jugendleiters;
  - f) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer;
  - g) Entscheidung über Berufungen gegen Mitgliederausschlussbeschlüsse;
  - h) Beschlussfassung über Vereinsordnungen;
  - i) Beschlussfassung über Änderungen bzw. Festsetzungen der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren;
  - j) Anschluss oder Austritt zu Verbänden
  - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (8) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (9) Bei Wahlen entscheidet die Mitgliederversammlung ebenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Wahlleiter die Möglichkeit, einen zweiten Wahlgang durchzuführen oder durch Los zu entscheiden. Nach erfolglosem zweiten Wahlgang entscheidet in jedem Falle das Los.
- (10) Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Versammlungsleiter verlangt wird.
- (11) Stimmenthaltungen werden stets als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (12) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Vorstandschaft**

- (1) Dem Vorstand gehören an:
- a) der 1. Vorsitzende,
  - b) der stellvertretende Vorsitzende (2. Vorsitzender),
  - c) der Schriftführer,
  - d) der Kassier,
  - e) und der Musikervorstand.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Gesetzlicher Vertreter des Vereins) ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall den 1. Vorsitzenden.
- (3) Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihr obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

- (4) Die Vorsitzenden berufen und leiten alle Sitzungen und Versammlungen des Vereins. Ihnen stehen alle Befugnisse zu, soweit sie nicht satzungsgemäß oder durch Vereinsbeschlüsse anderen Einrichtungen des Vereins übertragen wurden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmungen ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.
- (7) Ein Bewerber für ein Vorstandsamt gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.

## **§ 11 Verwaltung**

- (1) Der Verwaltung gehören an:
  - a) Die Mitglieder der Vorstandschaft,
  - b) der Jugendleiter,
  - c) bis zu 6 Beisitzer.
- (2) Die Verwaltung erledigt die ihr übertragenen Aufgaben und berät und unterstützt die Vorstandschaft bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (3) Der Musikervorstand und der Jugendleiter werden von den aktiven Mitgliedern in einer Musikerversammlung gewählt. Die übrigen Mitglieder der Verwaltung (einschließlich Vorstandschaft) werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Gewählten bleiben jedoch stets bis zur nächsten Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- (4) Die Beisitzer der Verwaltung werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied der Verwaltung während der Wahlzeit aus, so kann durch Beschluss der Verwaltung ein anderes Mitglied mit der Übernahme der Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl bestimmt werden. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder der Verwaltung aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
- (6) Die Verwaltung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über den Verlauf der Sitzungen ist ein Protokoll vom Schriftführer oder einem Stellvertreter zu führen. Die Verwaltung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Verwaltungssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung für eine Verwaltungssitzung hat zu erfolgen, wenn diese von mindestens vier Verwaltungsmitgliedern beantragt wird.
- (8) Die Verwaltung kann zur Unterstützung ihrer Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
- (9) Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Vorstands- und Verwaltungsmitglieder – üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche

Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Verwaltung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

## **§ 12 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer; Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und bei Erforderlichkeit auch vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung durchzuführen. Sie haben der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

## **§ 13 Vereinsordnungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann Vereinsordnungen beschließen, die außerhalb der Satzung bestimmt sind; hierzu gehören:
  - a) Ehrenordnung und
  - b) Beitragsordnung.
- (2) In der Ehrenordnung sind die Voraussetzungen und Durchführungsbestimmungen von Vereinsehrungen festgelegt.
- (3) Die Beitragsordnung enthält Bestimmungen über Beitragspflichten, Beitragshöhe, Aufnahmegebühren, Zahlungsweise u.ä.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung muss der Tagesordnungspunkt "Satzungsänderung" aufgeführt sein. Satzungsänderungen bedürfen zur rechtswirksamen Beschlussfassung einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

## **§ 15 Datenschutz**

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (3) Als Mitglied des Blasmusikverbandes Karlsruhe ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.
- (4) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vor-

bringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

- (5) Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
- (6) Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 16 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur rechtswirksamen Beschlussfassung ist eine Mehrheit von dreiviertel der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ettlingen (Ortsverwaltung Schöllbronn). Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 (1) zu verwenden, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen (Blasmusik) und Zielen gegründet wird, um es dann dem neugegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb von zehn Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Stadtverwaltung das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes gemeinnützigen Zwecken zur Förderung musikalischen Aufgaben zuzuführen.
- (3) Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 30. März 2012 beschlossen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam; sie tritt an die Stelle der Satzung vom 11. April 1981.

Ettlingen-Schöllbronn, 30. März 2012

*gez. Die Verwaltungsmitglieder*